

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2025

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 14.01.2025	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Siemz-Niendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2025 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen sind dem Haushaltssicherungskonzept zu entnehmen.

Anlage/n

1	5. Fortschreibung HSK 12 2025 (öffentlich)
---	--

Gemeinde Siemz-Niendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung zum
Haushaltssicherungskonzept
der Gemeinde Siemz-Niendorf

2025

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung.....	2
B. Darstellung der Haushaltslage.....	2
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich.....	3
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt	3
C.2 Ursachen im Finanzhaushalt.....	5
D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	5
E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches.....	5
F. Grenzen der Konsolidierung.....	8
G. Zusammenfassung	8
H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.....	9
I. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	9

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

B. Darstellung der Haushaltslage

Jahresabschluss 2022: Der Jahresabschluss 2022 wurde am 30.01.2024 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Er weist einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von T€ 37,6 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 1.444,4. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf T€ -131,3. Die Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, aber auch in den anderen Aufwandsposten ergaben sich Minderaufwendungen (z. B.: Kindertagesförderung).

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 919,4 zum 31.12.2022 ab. Der ausgewiesene Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 130,2, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 209,2. Die Ergebnisverbesserung liegt primär auch darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, aber auch Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Fazit: Kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V.

Der Jahresabschluss 2023 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt von T€ 71,8 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2024 beläuft sich nunmehr auf T€ 1.372,6. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 99,4. Diese voraussichtliche Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen (insges. ca. T€ 106), u. a. für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie für Zuwendungen und Umlagen.

Insgesamt ergaben sich aber auch Mehrerträge von ca. T€ 94, z. B. aufgrund höherer Steuereinnahmen und Mehrerträgen bei den sonstigen Entgelten.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 1.365,9 zum 31.12.2023 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 446,5, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 312,5. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die laufenden Auszahlungen (in allen Posten, insbesondere

Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen) sowie der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Fazit: Kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V.

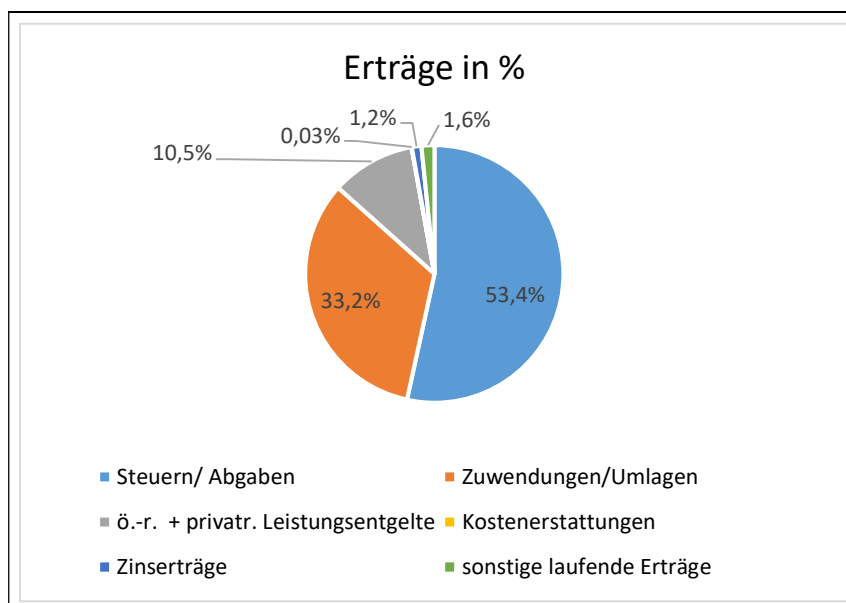
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

Haushaltsplanung 2025

Im Planjahr 2025 wird wiederum ein Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 230,2 ausgewiesen.

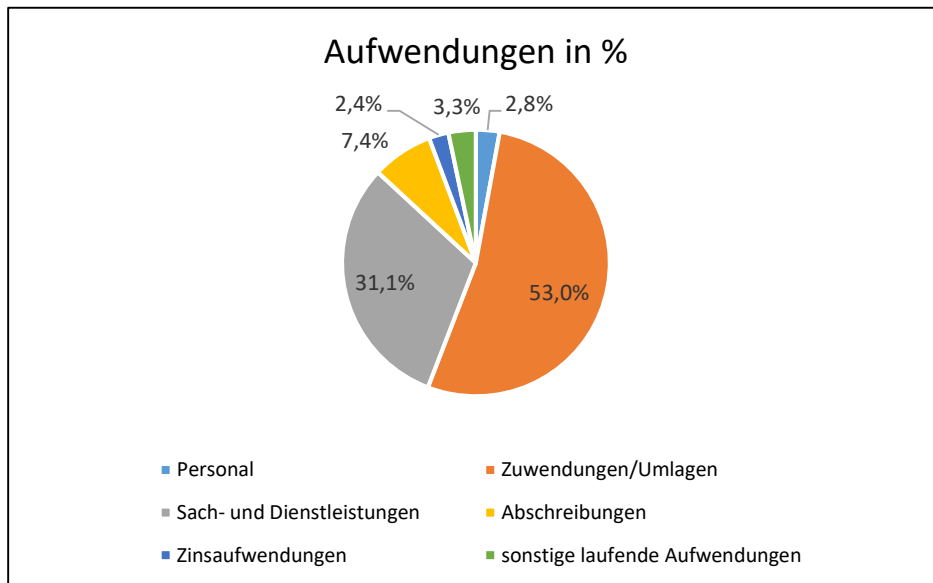
In den Folgejahren 2026 bis 2028 werden es Fehlbeträge um durchschnittlich T€ 63 sein. Die geplanten Erträge belaufen sich 2025 auf T€ 872,8 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 1.103. In den Jahren 2026 bis 2028 liegen die Erträge im Durchschnitt bei etwa T€ 843 und die Aufwendungen durchschnittlich bei T€ 906. Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden.



Im Bereich der Erträge hat die Gemeinde Siemz-Niendorf zuletzt in 2021 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen.

Durch die Grundsteuerreform sollen für das Haushaltsjahr 2025 aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer A und B festgelegt werden. Diese hat die Gemeinde Siemz-Niendorf mit der Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 festgesetzt.

Es ist vom Fachbereich Finanzen vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten ist und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen / Umlagen mit ca. 53 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 31 % und Abschreibungen von 7 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 584,9 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 301,7
- Amtsumlage	T€ 135,4
- Gewerbesteuerumlage	T€ 25,0
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 122,0

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.

Die freiwilligen Leistungen sind auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fallen Unterhaltungsaufwendungen für einen Spielplatz an und für das jährliche Dorffest bzw. für eine Seniorenfeier werden Mittel bereitgestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung geachtet werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen. Auf Grund der wegfallenden Preisbremsen für Strom und Gas, dem ab 01.01.2025 gestiegenen CO₂-Preis sowie der stetig steigenden Material- und Lohnkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen schwer einzuschätzen. Durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge können die Aufwendungen nicht mehr bzw. immer schlechter gedeckt werden.

Die Ertragsmöglichkeiten sind weitestgehend ausgeschöpft.

C.2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ -203,5 für 2025 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 357,6.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Durch die positiven Vorträge kann jedoch ein Haushaltsausgleich im Berichtsjahr sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2028 dargestellt werden.

Investitionskredite bestehen bisher nicht.

Aufgrund des negativen Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wurde eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 156,8 für das Haushaltsjahr 2025 eingeplant.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt im Ergebnishaushalt im Durchschnitt ca. T€ 105 jährlich. Der negative Vortrag aus 2023 beläuft sich jedoch bereits auf ca. T€ 1.372,6 und kann, unter den momentanen Gegebenheiten der Gemeinde, aus eigener Kraft nicht abgebaut werden.

Im Finanzhaushalt kann zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (T€ 17,5) dargestellt werden.

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Verpachtung

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Altverträge werden auf eine Anpassung überprüft.

Durch die Amtsverwaltung wurde eine Aufstellung aller gemeindlichen Flächen erarbeitet und bestehende Pachtverträge wurden für die entsprechenden Flächen hinterlegt. Durch die Fortführung kann weiterhin geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Hundesteuer

Eine Anpassung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 30,00 €, 2. Hund 50,00 €, 3. Hund 150,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2019 zur Schaffung eines einheitlichen Ortsrechts vorgenommen.

Vermietung von Räumlichkeiten

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Ortsteil Groß Siemz sowie im Ortsteil Niendorf. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher bereits genutzt

Es könnte eine Anpassung der Entgeltordnung für diese Räumlichkeiten in Betracht kommen. Wobei die dadurch erzielbaren Mehrerträge/Mehreinzahlungen in der Planung nicht erfassbar wären (weil: erfassbar erst ab 100 €).

Anteile am kommunalen Anteilseignerverband

Die Gemeinde hat Anteile am kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG in einer Beteiligungshöhe von 20.527 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 61.581,00 €. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

Mit der Haushaltssatzung 2021 erfolgte zuletzt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze

Hebesatz Grundsteuer A/B

Den Berechnungen zur Steuerkraft 2023 der Gemeinden für den Finanzausgleich 2025 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- - Grundsteuer A: 338 %
- - Grundsteuer B: 438 %

Diese Hebesätze für die Grundsteuern werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft auch für die Finanzausgleichsjahre 2025 und 2026 Berücksichtigung finden.

Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurden für die Gemeinde Siemz-Niendorf folgende aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt:

- Grundsteuer A: 305%
- Grundsteuer B: 358 %.

Die Gemeinde kann diese aufkommensneutralen Hebesätze festsetzen, es kann aber auch in geeigneter Art und Weise davon abgewichen werden.

Mit Anpassung/Annäherung an die Nivellierungshebesätze ergäben sich entsprechend Mehrerträge für die Gemeinde.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz der Gewerbsteuer wurde in 2021 von 330 % auf 359 % angepasst. Der Nivellierungshebesatz für 2025 bis 2027 beträgt 390 %. Somit könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 390 % eine Mehreinnahme von ca. 5.800 € bedeuten.

Erneuerbare Energien-Anlagen

Die Gemeinde Siemz-Niendorf befürwortet den Ausbau alternativer Energien und so wurden im Gemeindegebiet bereits ein Solarpark errichtet und Windkraftanlagen sind in Planung. Auf Grund der Änderung des EEG zum 1. Januar 2023 können Gemeinden einen Höchstbetrag von 0,2 ct/kWh erhalten. Dies kann als langfristige Maßnahme angesehen werden, die Erträge/Einzahlungen zu erhöhen. Erwartet werden zukünftig auch Erträge gem. § 11 BüGembeteilG M-V.

Energie- und Wärmeplanung

Die Gemeinde hat beschlossen die Aufgaben für die kommunale Wärmeplanung an das Amt zu übertragen um die Planungskosten gering zu halten und eine Förderung zu erhalten.

Durch die Wärmeplanung soll Planungssicherheit für notwendige Investitionen der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien geschaffen werden.

Freiwillige Leistungen

Die freiwilligen Leistungen sind bereits stark reduziert.

Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde das ungenutzte, leerstehende Kita-Gebäude zu verkaufen. Wegen des zugrundeliegenden Erbpachtvertrages (es wurde bisher keine Einigung mit dem Grundstückseigentümer erzielt), konnte das Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden.

Hinweis:

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Um nach § 27 FAG M-V in 2026 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2025 so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V).

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung in 2026
Nach Berechnung entsprechend der Vorgaben aus dem Orientierungsdatenerlass 2025:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Hebesatz Siemz-Niendorf bis 2024	341	399	359
aufkommensneutrale Hebesätze A/B ab 2025 (BS vom 12.12.2024)	305	358	359
mögliche notw. Anpassung gem. § 27 FAG M-V	321	375	383

Die Gemeinde Siemz-Niendorf erfüllt nach derzeitigem Stand weder die Voraussetzungen gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V, noch gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V. Da sowohl zu Beginn der Haushaltsjahre als auch zum Ende der vergangenen letzten 3 Haushaltsjahre ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erreicht werden konnte.

Durch Umsetzung aller für das Haushaltsjahr 2025 geplanter Maßnahmen, könnte sich die finanzielle Lage der Gemeinde jedoch schnell verändern.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Gemeinde Siemz-Niendorf ist seit 2020 in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen entsprechend des § 17 a GemHVO-Doppik begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern.

Angesichts der Größe, Lage und Infrastruktur kommt die Einführung einer zusätzlichen Steuerart nicht in Betracht (z. B. Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer). Auch die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben ist eher unwahrscheinlich.

Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben wie Straßenunterhaltung, Brandschutz, Schule und KiTa sowie durch Dritte auszuführende Leistungen, welche nicht in dem Maße eingeschränkt werden können wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre.

Bei der Umsetzung der geplanten und zum Erhalt der Infrastruktur dringenden notwendigen Straßenbaumaßnahmen, entstehen Finanzierungslücken durch den Wegfall der Straßenbaubeiträge, da die Gegenfinanzierung seitens des Landes unzureichend ist.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. Aus eigener Kraft ist, ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Gesamt-Haushaltsausgleich nicht darstellbar.

G. Zusammenfassung

Der Ergebnishaushalt kann insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages nicht ausgeglichen werden.

Die Finanzrechnungen der bereits festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des vorläufigen Ergebnisses 2024, weisen positive Salden aus den laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Diese sind ausreichend um die in der Planung ab 2025 (auch schon 2024) ausgewiesenen negativen jahresbezogenen Salden zu decken. Damit ist der Finanzhaushalt in der Planung bis 2028 ausgeglichen. Um die gemäß Investitionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen realisieren zu können, werden die liquiden Mittel aufgebraucht, Steuererhöhungen erforderlich und zur Finanzierung des Eigenanteils der Investitionen eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 156,8 geplant (der Kredit wird in voller Höhe des negativen Saldos eingeplant-> trotz bisher ausgewiesenem positiven investiven Saldo aus Vorjahren).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen können, sind nicht bekannt.

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur GemHVO-Doppik) stellt der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen

Doppik auf den Ausgleich des Finanz- **und Ergebnishaushalt** ab. Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune ist damit die Sicherstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraumes.

Die Gemeinde ist zwar in der Lage einen Ausgleich in der Finanzrechnung darzustellen, seit Jahren schafft sie es aber nicht auch die abschreibungsbedingten Fehlbeträge zu erwirtschaften.

Im Hinblick auf den stetig ansteigenden negativen Ergebnisvortrag (aktuell T€ 1.372,6) gestaltet sich die Angabe des Konsolidierungszeitraumes, in dem ein Haushaltsausgleich erreichbar wäre äußerst schwierig, so dass von einer wegfallenden dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Siemz-Niendorf auszugehen ist.

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bzw. des Konsolidierungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann, unter anderem da es derzeit nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar.

Daher ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V dringend geboten.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Trotz der zuvor beschriebenen haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde, sollte als Ziel die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2035 angestrebt werden.

I. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept **2020**:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Anpassung Hundesteuer Satzung (Schaffung eines gemeinsamen Ortsrechts)	insbesondere Steuersatz für „3. und weitere Hunde angepasst von 36 € bzw. 75 € auf 150 €	nicht benannt	ca. 80 €/a

Haushaltssicherungskonzept **2021**:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Überprüfung und Anpassung alter Pachtverträge; mit Hilfe	Kataster wurde erstellt, Pachtverträge	4.600 €/a ab 2021	5.564 €/a 2021

	des erstellten Pacht-katasters Prüfung auf Abschluss neuer Pachtverträge	überprüft		
2	Anhebung Hebesatz für Grundsteuer A	von 280% auf 341% mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	26.000 €/a	31.213 €/a
3	Anhebung Hebesatz für Grundsteuer B	von 360% auf 399 % mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	44.000 €/a	49.872 €/a
4	Anhebung Hebesatz für Gewerbesteuer	von 330% auf 359% mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	50.000 €/a	80.704 €/a

Haushaltssicherungskonzept **2022**:
Es wurden keine weiteren Maßnahmen beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept **2023**:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Verkauf des leerstehenden ehemaligen Kita-Gebäudes	bisher keine Einigung mit Erbpachtgeber erreicht	ca. 25.000 €	0,00 €
2	langfristige Maßnahme: Förderung des Ausbaus von Wind- u. Solarenergieanlagen in Verbindung mit Abschluss von Vereinbarungen gem. § 6 EEG / BüGembeteilG M-V	Entscheidung über Beteiligung oder Ausgleichszahlung für bereits fertiggestellte Anlagen steht noch aus	Zuwendung mit Höchstbetrag von 0,2 ct./kWh nach EEG / Zahlungen nach BüGembeteilG M-V noch unbenannt	0,00 €

Haushaltssicherungskonzept **2024**:
Es wurden keine weiteren/zusätzlichen Maßnahmen beschlossen.

Siemz-Niendorf, den **30.01.2025**

Haberkorn
Bürgermeisterin